

Literatur:

Hauptfleisch, Sanktionen im österreichischen Straßenverkehrsrecht. Die fehlende Bereitschaft zu tief greifenden Reformen, ZVR 2006/13. *Hoffer*, Das Führerschein-Vormerksystem in Österreich, ZVR 2006/170.

Links:

www.oeamtc.at/recht (ausgezeichnet mit dem Justitia Award 2006, 3. Platz)

→ Literatur-Tipp



Grundtner/Pürstl, Führerscheingesetz, 3. Aufl. (2006).

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,

Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

Rechtsprechung

ZVR 2007/4

§ 1325 ABGB;
§ 13 Z 2 EKHG;
§ 8 Abs 3 Z 3
lit a, § 20 Abs 1,
§§ 77, 181 Abs 1,
205, 205 a, 332
ASVG;
§ 190 GSVG;
§ 1294 ABGB;
§ 228 ZPO;
§ 24 KHVG;
1480 ABGB

OGH 6. 4. 2006,
2 Ob 63/06 p
(OLG Innsbruck
12. 8. 2005,
11 Cg 63/04 v;
LG Innsbruck
29. 6. 2005,
11 Cg 63/04)

→ Eigene Ersatzpflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers bei vorsätzlich sittenwidriger Verschleppung der Ausgleichszahlungen

1. § 1325 ABGB; § 13 Z 2 EKHG; § 8 Abs 3 Z 3 lit a, § 20 Abs 1, §§ 77, 181 Abs 1, 205, 205 a, 332 ASVG; § 190 GSVG

Muss der Geschädigte infolge seiner Verletzung seine Berufstätigkeit frühzeitig aufgeben, wodurch er bis zum Erreichen der Regelalterspension geringere Pensionsbeiträge einbezahlt, was eine geringere Alterspension zur Folge hat, ist die gewährte Versehrtenrente zu dem durch den Pensionsdifferenzschaden entstandenen Erwerbsschaden sachlich kongruent. Das gilt auch für eine solche Zusatzrente, die Folge einer freiwilligen Höherversicherung ist. Unmaßgeblich für die Anrechnung dieser Sozialleistungen auf den Erwerbsschaden ist, ob der SozVersTr beim Ersatzpflichtigen Regress verlangt.

2. § 1294 Satz 3 ABGB

Verschleppt der Kfz-Haftpflichtversicherer vorsätzlich die Regulierung des Schadens und führt das beim anspruchsberechtigten Geschädigten zu einer infolge Schließungsnotwendigkeit dessen Be-

triebs veranlassten Frühpension, so muss er wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung für den dadurch verursachten Pensionsschaden einstehen, auch wenn es sich insoweit um einen reinen Vermögensschaden handelt.

3. § 228 ZPO; § 24 KHVG

Liegt eine solche vorsätzlich sittenwidrige Schädigung vor, ist das ein eigener Verpflichtungsgrund des Kfz-Haftpflichtversicherers, der von der Rechtskraft des aufgrund des Unfalls gegen den VersN und Kfz-Haftpflichtversicherer ergangenen FeststellungsU nicht umfasst ist. Insoweit gilt für den Kfz-Haftpflichtversicherer keine Begrenzung der Deckungssumme.

4. § 1480 ABGB

Bei einem Verdienstentgang, der als Rentenanspruch gem § 1480 ABGB der dreijährigen Verjährung unterliegt, beginnt die Verjährung hinsichtlich der steuerlichen Belastung erst mit dem Zugang des Einkommensteuerbescheids.

Sachverhalt:**[Der Vorprozess]**

Am 14. 12. 1979 ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem der nunmehr im 75. Lebensjahr stehende KI schwer verletzt wurde. Das Alleinverschulden am Unfall trägt der VersN der beklP. Mit TeilerkenntnisU des LG I v 28. 2. 1983 wurde rechtskräftig festgestellt, dass die beklP dem KI für alle in Zukunft entstehenden Schäden aus diesem Verkehrsunfall hafte und alle aus diesem Unfall entstehenden künftigen Schäden zu ersetzen habe, dies eingeschränkt auf die Deckungssumme der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus hat der KI gegen die beklP Ansprüche aus Pensionsdifferenzen für die Jahre 1994 bis 1997 in Höhe von S 19.639,90 (€ 1.427,29) geltend gemacht, welcher Anspruch seitens der beklP anerkannt wurde; diesbezüglich erging am 6. 11. 1997 ein AnerkenntnisU.

[Betriebsaufgabe infolge Zahlungsverzug]

Der zum Unfallzeitpunkt als selbständiger Tischler tätig gewesene KI hat noch vor diesem Datum das Angebot der AUVA, eine freiwillige Höherversicherung abzuschließen, angenommen. Der KI zahlte in der Folge Prämien für die höhere Unfallversicherung nach der Höchstbeitragsgrundlage der Stufe II ein und wurde dadurch höher versichert. Die durch den gegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen enormen Aufwendungen für anwaltliche Vertretung und Sonstiges führten zu einer großen finanziellen Belastung des KI, so dass er 1986 seinen Betrieb schließen musste.

[Streit um die sachliche Kongruenz der Versehrtenrente]

Die beklP leistete bis März 2003 die vom KI begehrten Pensionsdifferenzen. Mit Schreiben v 2. 4. 2003 teilte die beklP dem KI mit, dass sich unter Berücksichtigung der Bestätigung der SozVersAnstalt der gewerbl Wirt-

Erstmaliger Zuspruch eines bloßen Vermögensschadens wegen vorsätzlich sittenwidrigen Verhaltens des Kfz-Haftpflichtversicherers gegenüber dem zur Existenzhaltung auf rasche Schadensabwicklung angewiesenen (schuldlosen) Unfallgegner.

schaft v 26. 3. 2003 ein Pensionsschaden von netto monatlich € 519,27 errechnen. Im Schreiben v 22. 4. 2003 vertrat die beklP die Ansicht, dass keine Zahlungen mehr zu leisten seien, da eine kongruente Deckung der Pensionsdifferenzschäden mit der Versehrtenrente der AUVA bestehe und somit kein Direktschaden mehr verbleibe. Mit Schreiben v 6. 6. 2003 teilte die AUVA dem Kl mit, dass der Bezug einer Pension aus der gesetzlich Pensionsversicherung keinen Einfluss auf Bezug und Dauer einer Versehrtenrente aus der Unfallversicherung habe, sowie dass gesetzliche Bestimmungen über das Ruhen von Rentenansprüchen bei Pensionsbezug derzeit im ASVG nicht gegeben seien. Dies wurde mit Schreiben v 17. 6. 2003 auch von der VersAnstalt der gewerbl Wirtschaft bestätigt.

[Pensionsschaden und dessen Fälligkeit]

Im Auftrag des Kl erstellte eine Steuerberaterin jeweils die Nachberechnung der Zahlungen der Bekl hinsichtlich des Pensionsschadens für die Jahre 2000 bis 2002 auf der Basis einer von der Bekl geforderten Nettoschadensabrechnung samt den daraus resultierenden Steuerbelastungen. [...]

Der Einkommensbescheid für das Jahr 2000 wurde am 20. 10. 2002 und jener für das Jahr 2001 am 15. 4. 2003 ausgefertigt und zugestellt.

[Versehrtenrente wegen der freiwilligen Höherversicherung]

Mit Schreiben v 10. 9. 2004 bestätigte die AUVA, dass dem Kl für die Folgen des Unfalls v 14. 12. 1979 derzeit eine Versehrtenrente samt Zusatzrente entsprechend einer Minderung des Einkommens von 70 vH gebührt. Diese Rente beträgt „derzeit“ mtl insgesamt € 1.228,77 (Versehrtenrente im Betrag von € 819,18 und Zusatzrente im Betrag von € 409,59), wobei diese Rente 14 Mal jährlich ausbezahlt wird. Der Berechnung dieser Versehrtenrente wurde dabei die Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen für selbständig Erwerbstätige mit freiwilliger Höherversicherung der Stufe 2 zugrunde gelegt. Fiktiv würde die Versehrtenrente unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen für selbständig Erwerbstätige ohne freiwillige Höherversicherung monatlich insgesamt nur € 490,05 betragen (Versehrtenrente € 326,70; Zusatzrente € 163,35).

[Begehren des Kl]

Mit der am 19. 3. 2004 eingebrachten Klage begehrte der Kl von der beklP € 7.371,93 sA. Dieses Zahlungsbegehren dehnte der Kl auf insgesamt € 13.603,- sA aus. Ferner erhob der Kl ein Feststellungsbegehren des Inhalts, dass die beklP ihm „die Differenz zwischen dem vollen Pensionsanspruch, der sich bei der Bezahlung der Beiträge bis zum Erreichen des 65. Lebensjahrs ergeben hätte, und dem tatsächlich bezogenen Pensionsbezug samt den darauf entfallenden Steuern und Abgaben ohne Anrechnung der Versehrtenrente der AUVA zu bezahlen hat.“

[Begründung des Begehrens]

Zur Begründung führte der Kl zusammengefasst aus, dass die beklP es von Anfang an (seit 25 Jahren) auf ein „finanzielles Aushungern“ und auf einen Konkurs

(um dann „billig aus diesem Verfahren auszusteigen“) des damals als selbständiger Tischlermeister tätigen Kl angelegt und bereits 1982 sämtliche Zahlungen (grundsätzlich) eingestellt habe. Dem Kl sei eröffnet worden, dass auf Anordnung der Generaldirektion keinerlei Zahlungen geleistet werden dürften, die nicht vom OGH zugesprochen würden. Dem Einwand, dass man den Kl in den Konkurs treiben wolle, sei von der beklP nicht widersprochen worden. Es habe jede Arzt- und Sanatoriumsrechnung eingeklagt werden müssen. Sechseinhalb Jahre nach dem Unfall habe der Kl schließlich aufgrund nicht bezahlter Rechnungen sein Unternehmen infolge der extremen finanziellen Überlastung (und „konsequenter Verschleppung der Ausgleichszahlungen“ durch die beklP bzw deren „Verzögerungs- und Aushungerungstaktik“) schließen und in Frühpension gehen müssen.

Aufgrund der durch „25 Jahre fortgesetzt erfolgreich praktizierte[n] Methode des Aushungerns des Kl“ unfallkausal erzwungenen Betriebsschließung und dem daraus resultierenden Gang in die Frühpension – am Tag der Betriebsschließung habe die beklP dem Kl insgesamt über S 6.000.000,- (€ 436.037,01) geschuldet; bei zeitgerechter Zahlung dieser Forderungen hätte der Kl den Betrieb niemals schließen müssen – hätten dem Kl etwa zehn Jahre an Beitragsleistungen gefehlt, sodass die jetzige Pensionszahlung um diese fehlenden Beitragsjahre gekürzt worden sei. Aufgrund einer Vielzahl anhängiger Prozesse sei damals auf die gerichtliche Geltendmachung der Differenz der Pensionszahlungen verzichtet worden, dies im guten Glauben, dass der eintretende Pensionsschaden von der Bekl zu ersetzen sein werde.

Da es sich beim Verkehrsunfall um einen Arbeitsunfall gehandelt habe, sei der Kl berechtigt gewesen, von der AUVA eine Versehrtenrente zu beziehen. Der Kl habe den Pensionsschaden gegenüber der beklP erst ab 1994 geltend gemacht, wobei dieser Schaden von der PensVersAnstalt der gewerbl Wirtschaft jährlich ermittelt und sodann von der beklP eingefordert worden sei. Nach dem AnerkenntnisU des BG I zugunsten des Kl habe die beklP den Pensionsschaden bis März 2003 bezahlt. Diese Zahlungen seien erst ab April 2003 von der Bekl eingestellt worden, weil eine kongruente Deckung mit der Versehrtenrente der AUVA vorläge und sie daher keine Zahlungen mehr leisten müsse.

Wenn die Bekl ihren Ersatzzahlungen zeitgerecht nachgekommen wäre, wäre die Schließung des Betriebs nicht notwendig gewesen. Der Kl hätte die normale Alterspension erreicht und würde diese ungeschmälert zusätzlich zur gesetzlichen Unfallrente der AUVA und der durch freiwillige Beiträge erworbenen Zusatzpension dieser Anstalt beziehen. Die völlig unvermeidbare Folge, dass die Bekl als Ersatzpflichtige zur Gänze ihrer Ersatzpflicht entgehen könne, widerspreche dem Schadenersatzrecht.

Trotz des AnerkenntnisU stelle der Kl aus prozessualer Vorsicht ein Feststellungsbegehren; dieses sei iSd § 228 ZPO auch zulässig, weil eine Gleichheit mit der Leistungsklage nicht vorliege. Insb handle es sich um ein Dauerschuldverhältnis, wobei mit Leistungsklage nur einzelne Ansprüche hieraus geltend gemacht wer-

den könnten. Da der Anspruch des Kl auch in die Zukunft reiche und künftige Entwicklungen nicht abgesehen werden könnten, sei das Feststellungsbegehren jedenfalls zulässig.

[Einwendungen der bekIP]

Die bekIP wendete ein, die Leistungen der AUVA an den Kl seien zum Verdienstentgang und somit zum Pensionsschaden kongruent. Die Geltendmachung der im Weg der Legalzession an die AUVA übergebenen Leistungen sei für die rechtliche Beurteilung der Ansprüche des Kl unerheblich. Sämtliche Leistungen seien anrechenbar und es stünden daher dem Kl keine weiteren Leistungen gegenüber der bekIP zu. Das vom Kl gestellte Feststellungsbegehren sei im Hinblick auf das TeilanerkennnisU nicht zulässig; diesbezüglich liege res iudicata vor. Auch das vom Kl gestellte Rentenbegehren wäre verjährt bzw wäre jedenfalls durch den Haftungshöchstbetrag zu begrenzen.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG sprach dem Kl € 1.841,67 sA zu; das darüber hinausgehende Mehrbegehren von € 11.761,03 sA wies es ebenso ab wie das gestellte Feststellungsbegehren (Letzteres zufolge Deckung zur Gänze im seinerzeitigen TeilanerkennnisU wegen res iudicata).

Das BerG gab dem richtigerweise als Rek aufzufassenden RM des Kl gegen die (spruchmäßig erfolgte Ab-, richtigerweise jedoch) Zurückweisung seines Feststellungsbegehrens Folge, hob die erstinstanzl E insoweit auf und trug dem ErstG die neuerliche E unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf; im Übrigen gab es den Ber beider P teilweise Folge und änderte das angefochtene U dahin ab, dass es als TeilU das Klagebegehren über Zahlung von € 1.140,69 sA abwies; hinsichtlich des weiteren Betrags von € 12.462,31 sA hob es das U des ErstG auf und verwies die Rechtssache in diesem Umfang zur neuerlichen E nach Verfahrensergänzung zurück; darüber hinaus sprach das BerG aus, dass die oRev gegen das TeilU und der Rek gegen den AufhebungsB zulässig seien.

[...]

[Sachliche Kongruenz der Versehrtenrente]

Näher einzugehen sei auf die Frage der Kongruenz. Die Ausführungen des Kl seien diesbezüglich nur insoweit zutreffend, als dann, wenn tatsächlich eine direkte Haftung der bekIP aufgrund eigenen Verschuldens vorläge, Kongruenz jedenfalls zu verneinen wäre. Diese Kongruenz ergebe sich nämlich nur im Verhältnis der bekIP zu den leistungspflichtigen SozVersTr. Unter Ausklammerung eines allfälligen Schadenersatzanspruchs wegen eigenen Verschuldens der bekIP habe zu gelten, dass der Kl aufgrund der Folgen des Verkehrsunfalls „frühpensioniert“ worden sei und demzufolge einen Schaden deswegen erleide, weil er im Verhältnis zur fiktiven regulären Alterspension geringere Pensionsleistungen erhalte.

Sowohl in den Versicherungsfällen des Alters als auch der verminderten Arbeits-(Erwerbs-)Fähigkeit nach dem ASVG bzw GSVG habe – von sozialversicherungsrechtlichen Details abgesehen – zu gelten, dass sie

das bislang vom Versicherten erzielte Erwerbseinkommen nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen substituieren sollen. Klaffe zwischen den sich jeweils ergebenden Pensionssummen (Regelalterspension bzw Erwerbsunfähigkeitspension) eine Differenz und sei diese Differenz durch das schuldhaft Verhalten eines anderen verursacht, so habe der Schädiger für diese Differenz einzustehen, ohne dass sich jedoch an der Qualität des Anspruchs etwas ändere: Auch dieser Differenzanspruch sei als Verdienstentgang zu qualifizieren. Sachlich kongruent seien nach der Rsp des Höchstgerichts Ansprüche auf Invaliditätspension und Verdienstentgang. Zu diesen Ansprüchen träten hier noch weitere, fiktive Ansprüche des Kl an Pensionsdifferenz hinzu, denen keine kongruente Pensionsversicherungsleistung gegenüberstehe, weil eben solche fiktive Leistungen vom zuständigen SozVersTr nicht erbracht würden. Ungeachtet dessen habe also der Kl auf diesen fiktiven Differenzschaden allerdings nur insoweit Anspruch, als dieser auch als Verdienstentgang zu wertende Pensionsschaden nicht anderweitig durch eine Leistung der Sozialversicherung abgedeckt werde, die hiezu kongruent sei: Dies sei entgegen der Ansicht des Kl die aus der gesetzlichen Unfallversicherung geschuldete Leistung. Diese sei nach stRsp kongruent zu Verdienstentgangsansprüchen und damit auch kongruent zu der hier eine Rolle spielenden, einen Verdienstentgang darstellenden Pensionsdifferenz. Dies bedeute also, dass sich auch auf den Pensionsschaden des Kl die Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung anrechnen lassen müsse.

Sozialversicherungsrechtlich sei weiter davon auszugehen, dass der Kl als selbständiger Erwerbstätiger gem § 8 Abs 3 Z 3 lit a ASVG teilversichert in der Unfallversicherung nach den Bestimmungen des ASVG gewesen sei. Aus den maßgeblichen sozialversicherungsgesetzlichen Bestimmungen (§ 20 Abs 1, §§ 77, 181 Abs 1, 205, 205 a ASVG) ergebe sich, dass die ges Unfallversicherung nach dem SozVersRecht dem Kl eine durch seine Schwerversehrtheit, aber auch durch freiwillige Höherversicherung erhöhte Versehrtenrente leiste, die jedoch insgesamt den gesamten Verdienstentgang des Kl kongruent abdecke. Denn bei der dargestellten Versehrtenrente handle es sich auch unter Einbeziehung der höheren Bemessungsgrundlage jedenfalls um eine Pflichtleistung nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen habe der SozVersTr ohne Ermessensausübung die im Gesetz normierte Leistung zu erbringen; derartige Pflichtleistungen seien kongruent. Durch eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung entstehe zwischen SozVersTr und Versicherten kein nach den Bestimmungen über Privatversicherung zu beurteilender Vertrag. Diese freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sei zwar in die Dispositionsbefugnis des Versicherten gestellt, jedoch werde der Inhalt der Rechte und Pflichten aus dieser Versicherung durch die Gesetze in der jeweils geltenden Fassung bestimmt und sei jeder Verfügungsgewalt des SozVersTr und des Versicherten entzogen. Eben dieselben Überlegungen hätten auch für die erhöhte Versehrtenrente zu gelten.

IdS sei also die Kongruenz der gesamten Versehrtenrente zum in Frage stehenden Pensionsschaden des Kl iSd § 332 Abs 1 ASVG zu bejahen. Daraus ergebe sich somit weiter, dass für die Geltendmachung des Verdienstentgangs (= Pensionsschaden) der Kl gegenüber der beklP nicht aktiv legitimiert sei, weil ein (Rest-)Anspruch, welcher nicht übergegangen wäre, nicht bestehe. [...]

Der OGH gab der Rev der klP Folge, dem Rek der beklP hingegen nicht Folge; das TeilU des BerG (Abweisung des Klagebegehrens im Umfang von € 1.140,69 sA) wurde aufgehoben und die Rechtssache auch in diesem Umfang an das ErstG zur neuerlichen E nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Aus der Begründung:

[Originärer, nicht akzessorischer Anspruch gegen Kfz-Haftpflichtversicherer]

Abweichend von der Auffassung des BerG ist davon auszugehen, dass der Kl den bekl Versicherer für seinen Rentendifferenzschaden oder Pensionsschaden mit der vorliegenden Klage nicht aus dessen (deckungssummenmäßig beschränkten) Solidarhaftung mit dem schuldtragenden Lenker und VersN aus seinem Arbeitsunfall im Jahr 1979 und (bloß) zusätzlich auch „wegen unmittelbarer und schuldhafter Schädigung des Kl durch eigenes Fehlverhalten“ haftbar macht, sondern vielmehr ausschließlich aus dem letztgenannten Rechtsgrund iVm einem aus der jahrelangen, unbeanstandet und anstandslos gepflogenen Rentenzahlung samt AnerkenntnisU von 1997. Dies ergibt sich aus der Klageerzählung, in welcher mehrfach (und massiv) die „Aushungerungs-Strategie“ der Bekl in Richtung „Konkursanlegung“ durch „konsequente Verschleppung der Ausgleichszahlungen“ an den Kl angesprochen wird, und wurde im Verfahren erster Instanz dann auch noch weiter dahin vertieft, dass es nur durch diese „Aushungerungspolitik“ und Zahlungsverweigerungen der beklP letztlich zur Schließung seines Betriebs und damit (zufolge nicht möglicher Betriebsweiterführung) zum nunmehrigen Pensionsschaden gekommen wäre.

Soweit seine erstinstanzlichen Schriftsätze auch zur Kongruenz dieses Pensionsschadens zur Unfallrente Ausführungen enthalten, geschah dies ausschließlich in Erwiderung auf den von der beklP vor und während dieses Prozesses eingenommenen gegenteiligen, von ihm vehement bestrittenen Standpunkt. Konsequenterweise ist auch das neben dem Leistungsbegehren erhobene Feststellungsbegehren – anders als das seinerzeit mit TeilanerkennnisU v 28. 2. 1983 im Verfahren 5 Cg 718/82 des LG I erledigte Feststellungsbegehren – im vorliegenden Verfahren (abgesehen von der gänzlich anderen inhaltlichen Gestaltung) deckungsmäßig auch nicht mit der Haftpflichtversicherungssumme des zwischen VersN und bekl Versicherung geschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags beschränkt.

[Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung bei Schadensregulierung]

Damit wurde und wird der beklP insoweit geradezu vorsätzliche Schädigung (sabsicht) vorgeworfen (§ 1294

Satz 3 ABGB; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 5, 25 ff; *Karner* in KBB, ABGB Rz 10 zu § 1294; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB² Rz 22 zu § 1294; *Koziol/Welser* II², 300), die über ein – etwa in Deutschland schon seit Jahren als haftungsbegründend judiziertes und dort etwa auch als schmerzensgelderhöhender Umstand anerkanntes (ausführlich *Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller*, Schmerzensgeld⁸, 122 FN 319; weiters seither etwa OLG Hamm VersR 2003, 780 = DAR 2003, 172; *Hacks/Ring/Böhm*, Schmerzensgeld Beträge²⁴ [2006] 13 f) – bloß zögerliches Regulierungsverhalten bei berechtigten, jedoch durch unzutreffende Einwände im Prozess zu Lasten des Geschädigten diesem verspätet zugekommenen Schadenersatzansprüchen weit hinausgeht.

Damit von vorsätzlicher Schädigung gesprochen werden kann, ist nicht nötig, dass der Täter alle eingetretenen Schäden vorhersah und billigte; es reicht aus, dass vorsätzlich ein Schaden herbeigeführt wurde; die Folgeschäden, das sind jene Nachteile, die erst als Folge der Verletzung des geschützten Rechtsguts im weiteren Vermögen des Geschädigten entstehen, brauchen vom Vorsatz nicht mitumfasst sein (*Koziol*, aaO Rz 5, 28). Dieses geschützte Rechtsgut ist hier nicht bloß der dem Grund nach seit dem eingangs genannten FeststellungsU dem Kl gegen die beklP feststehende Verdienstentgangsanspruch in der jeweils sich aus § 1325 ABGB iVm § 13 Z 2 EKHG ergebenden variablen Höhe, sondern der zusätzlich aus der „Aushungerungspolitik“ samt „konsequenter Verschleppung“ mit daraus resultierter Betriebsschließung resultierende und hiedurch gegenüber einer bei Erreichen des Regelpensionalters angesprochenen Alterspension entspringende Differenzschaden aus der vorzeitigen, für den Kl betragsmäßig niedriger gelegenen Frühpensionierung inklusive Unfallrentenleistungen. Aufgrund eines solchen – freilich im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens erst noch näher festzustellenden – vorsätzlichen (und damit sittenwidrigen) Verhaltens bestünde auch kein Hindernis für den Zuspruch eines (wie hier geltend gemacht) bloßen Vermögensschadens (RIS-Justiz RS0023122 [T2]).

[Sachliche Kongruenz der Versehrtenrente]

Es trifft nun zwar zu, dass Ersatzansprüche eines Verletzten im Ausmaß kongruenter Versicherungsleistungsverpflichtungen auf den SozVersTr übergehen (vgl RIS-Justiz RS0084987), was auch für Versehrtenrenten zu gelten hat (RIS-Justiz RS0031026; SZ 56/137; 2 Ob 323/97 g, ZVR 1999/3; 2 Ob 167/01 z, ZVR 2002/107), zielen doch beide Ansprüche zufolge ihres identischen Ausgleichszwecks darauf ab, denselben Schaden (hier: Verdienstaustausch durch geminderte Arbeitsfähigkeit) abzudecken (RIS-Justiz RS0085343; 2 Ob 183/04 g). Nur soweit der Anspruch nicht auf einen SozVersTr übergegangen ist, besteht ein (unmittelbarer, eigener) Aktivanspruch des Geschädigten weiter (RIS-Justiz RS0087557; 2 Ob 29/94). Wie der OGH in der E 2 Ob 167/01 z bereits ausgesprochen hat, gehen auch die Leistungen aus einer Versehrtenrente bereits zum Unfallszeitpunkt auf den SozVersTr über, weshalb der Geschädigte (Rentenempfänger) bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über diesen Schadenersatzanspruch verfügen kann, an-

derndfalls es zu einer im Schadenersatzrecht nicht erwünschten „Doppelliquidierung“ käme (RIS-Justiz RS0085212; *Neumayr in Schwimann*, ABGB³ Rz 6 zu § 332 ASVG).

Diese gesetzliche Wirkung der Legalzession des § 332 ASVG (§ 190 GSVG) trifft keine Unterscheidung, aufgrund welcher Verschuldensqualität des Schädigers dem Geschädigten dieser Anspruch zusteht; die Legalzession ist auch unabhängig von einem tatsächlich ausgeübten Regressrecht (*Neumayr*, aaO Rz 11 und 13). Dies – und die vom BerG hiezu angestellten sozialversicherungsrechtlichen weiteren Überlegungen – braucht dabei aber hier schon deshalb nicht weiter vertieft (und überprüft) zu werden, weil der Kl ja nicht einen durch kongruente Fremdleistungen reduzierten Verdienstentganganspruch aus dem haftungsbegründenden Unfallgeschehen geltend macht, sondern vielmehr einen bei ihm durch die (bewussten und vorsätzlichen) Zahlungsverzögerungen der Bekl eingetretenen „Pensionschaden“ in der Differenz der ihm tatsächlich zugekommenen Versehrtenrente samt Zusatzrente einerseits und der bei korrekter Schadensregulierung durch die zum Schadenersatz aus dem Alleinverschulden ihres VersN verpflichtete Haftpflichtversicherung samt diesfalls unterbliebener Betriebseinstellung und Frühpensionierung tatsächlich gegebenen (Alters-)Pensionsleistung ab Erreichung des dafür maßgeblichen Pensionsalters andererseits. Wie der OGH bereits in seiner E 2 Ob 38/02 f (ZVR 2002/103) ausführlich dargetan hat, ist auch dieser Differenzbetrag positiver Schaden und daher einem Geschädigten zu ersetzen. Nichts anderes hat auch hier zu gelten.

Als **Zwischenergebnis** bleibt daher festzuhalten: Verlangt ein Unfallgeschädigter vom gegnerischen Haftpflichtversicherer, der aufgrund eines rk FeststellungsU für alle aus diesem Unfall entstehenden künftigen Schäden zu haften hat, in der Folge ausschließlich aus dem Titel der schuldhaften (vorsätzlichen) Zahlungsverzögerung („Methode des finanziellen Aushungerns, um den Kl in den Konkurs zu treiben“) den Ersatz seiner Pensionsentgänge aus der Differenz zwischen einer nach dem ASVG bezogenen Unfall-Versehrtenrente und der (wegen – ausschließlich dem Verhalten des bekl Versicherers zugeschriebener – vorzeitiger Frühpensionierung) fiktiven höheren Alterspension (die der Verletzte trotz seiner Unfallfolgen bei Unterbleiben einer dem bekl Versicherer vorgeworfenen „durch 25 Jahre fortgesetzten konsequenten Verschleppung“ bezogen hätte), so unterliegt dieser Pensionsschaden keiner Kürzung wegen der ansonsten grundsätzlich mit seinem Verdienstentgang kongruenten AUVA-Rentenleistungen. Insoweit handelt es sich nämlich nicht um einen (ausschließlich) aus dem seinerzeitigen FeststellungsU abgeleiteten weiteren Folgeanspruch aus dem Titel des Verdienstentgangs, sondern um einen von der Schadenersatzhaftung aus dem Unfallereignis zu trennenden und aus dem behaupteten nachmaligen Eigenverschulden des Versicherers abgeleiteten neuen schadenersatzrechtlichen Anspruch.

Zur Höhe der verfahrensgegenständlichen „Pensionschäden“ ab April 2003 liegen ebenfalls keine Fest-

stellungen vor, hat doch das ErstG solche nur für die Zeiträume davor (2000 bis 2002) getroffen. Da überdies nach dem Vorausgeführten – insoweit wiederum den BerG folgend – „die Frage einer direkten Schädigung zum Nachteil des Kl noch offen“ ist, also insoweit (auch) für den Grund des Anspruchs aus diesem von der Haftung der beklP aus dem Verkehrsunfallgeschehen losgelösten Rechtsgrund Feststellungen fehlen, ist der AufhebungsB des BerG insoweit im Ergebnis jedenfalls berechtigt und dem hiegegen ankämpfenden Rek der beklP nicht Folge zu geben.

[Keine Andersbehandlung der zusätzlichen Versehrtenrente wegen freiwilliger Höherversicherung]

Selbst wenn sich freilich – im fortgesetzten Verfahren – herausstellen sollte, dass die den Bekl vom Kl gemachten Vorwürfe der Abwicklungsverschleppung nicht erweislich sein sollten, und sein Begehren (auch) auf Folgeschäden aus der Unfallhaftung gestützt ist (wird), ist bereits an dieser Stelle zu bemerken, dass durch die gesamte Versehrtenrente einschließlich ihrer Erhöhung aus der freiwilligen Höherversicherung der beim Empfänger eingetretene Verdienstentfall ausgeglichen werden soll, weshalb die vom OGH in stRsp bejahte sachliche Kongruenz zur Versehrtenrente auch für diesen (ebenfalls von der Legalzession umfassten) Erhöhungsbetrag zu gelten hat; insoweit ist den Ausführungen des BerG vollinhaltlich beizutreten (§ 510 Abs 3 Satz 2 ZPO).

[Keine Verjährung des Steuerschadens]

Nicht zu folgen ist hingegen den Ausführungen des BerG zur Verjährung. Soweit hierin nämlich ausgeführt wird, die Klage wäre auch hinsichtlich der vom Kl selbst mit 1. 1. 2002 angenommenen Fälligkeit seines Anspruchs für das Jahr 2001 „außerhalb der anwendbaren dreijährigen Verjährungsfrist“ eingebracht worden, steht dies schon mit der Aktenlage (Einbringungsdatum der Klage 19. 3. 2004) in Widerspruch. Darüber hinaus vertritt der erk Sen die Auffassung, dass auch für das vorangegangene Jahr dem Kl erst durch den maßgeblichen finanzamtlichen Bescheid aufgrund der durchgeführten Betriebsprüfung unter den hier gegebenen besonderen Umständen jener Sachverhalt auch in betraglicher Höhe mit ausreichender Gewissheit zur Verfügung stand, um nicht nur gegenüber der beklP sein Forderungsbegehren entsprechend substantizieren, sondern darauf aufbauend auch ein erfolgreiches Klageleistungsbegehren ableiten zu können. Dass diese Vorgangsweise im Übrigen zwischen den Streitparteien selbst jahrelang (und unbeanstandet) so gepflogen wurde, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Auf den hieraus vom Kl RevWerber abgeleiteten Missbrauchs- und Sittenwidrigkeitseinwand gegenüber der ihm von der Bekl entgegengehaltenen Verjährungseinrede braucht damit nicht näher eingegangen zu werden. Da jedoch die diesbezüglichen Anspruchsbeträge ebenfalls der Höhe nach noch strittig sind, konnte der Rev des Kl insoweit nur iSd hilfswise gestellten Aufhebungsantrags Folge gegeben werden.

Anmerkung:

Die vorliegende E gibt aus mehreren Gründen Anlass für eine Anmerkung:

1. Das klägerische Begehren

Der Sachverhalt ist einigermaßen trivial: Nach einer vom VersN des gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherers verschuldeten Unfall erleidet ein selbständiger Tischlermeister eine gravierende Verletzung (70%ige MdE). Einige Jahre führt er sein Unternehmen noch fort. Schlussendlich muss er das Handtuch werfen, schließt den Betrieb und geht in Frühpension.

Glücklicherweise hat er vorgesorgt und schon vor dem Unfall eine freiwillige Höherversicherung bei der ges Unfallversicherung abgeschlossen, die nun zum Tragen kommt. Das ist umso bedeutsamer, als der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer sich zickig verhält. Ohne anwaltliche Hilfe – und schlussendlich Einklagung – läuft da wenig. Immerhin wird durch einige Jahre die Differenz zwischen der Alterspension, die sich bei Pensionseintritt zum 65. Lebensjahr ergeben würde, und der – tatsächlichen – Frühpension gezahlt. Eines Tages bemerkt der Kfz-Haftpflichtversicherer dann freilich, dass die Versehrtenrente den bis dahin gezahlten Pensionsdifferenzschaden übersteigt und stellt seine Zahlungen ein. Soweit, so einfach.

Der kl Anwalt besteht darauf, dass der Pensionsdifferenzschaden in vollem Umfang weiter gezahlt wird. Er verklagt lediglich den Kfz-Haftpflichtversicherer im Weg der action directe (§ 26 KHVG), schildert im Klagebegehren blumig, wie sein Mandant durch das zögerliche Regulierungsverhalten über Jahre hindurch „ausgehungert“ worden sei und schlussendlich „deshalb“ seinen Betrieb aufgeben musste. Darüber hinaus hat er in seinem Klagebegehren nicht erwähnt, dass der Schadenersatzanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer auf die Deckungssumme begrenzt sein soll. Wie wurde dieses Vorbringen nun gewürdigt?

Das ErstG hat lediglich den Anspruch gegen den VersN geprüft und daran anknüpfend die akzessorische Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers. Das BerG hat dann erwogen, dass neben dem Anspruch gegen den VersN, für den der Kfz-Haftpflichtversicherer akzessorisch einzustehen habe, auch eine **zusätzliche** eigene Anspruchsgrundlage gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer gegeben sein könnte. Und was hat der OGH daraus gemacht? Er hat das Klagebegehren so verstanden, dass der klägerische Anwalt **ausschließlich** einen Anspruch wegen eines reinen Vermögensschadens aus vorsätzlich sittenwidriger Schädigung gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer wegen dessen vorsätzlicher Regulierungsverschleppung geltend gemacht habe.

Ob der kl Anwalt solches im Sinn hatte, ist durchaus zweifelhaft. Ein solches Begehren wurde mW noch niemals gestellt. Womöglich hat er nur ein bisschen dick aufgetragen, um Mitleid zu erheischen und seinem Mandanten etwas Gutes zu tun. Die unterlassene

Begrenzung auf die Deckungssumme könnte – horribile dictu – womöglich eine reine Schlampererei gewesen sein.

2. Spektakuläre Begründung durch den OGH

Soweit ersichtlich erstmalig wird, wenn sich die Behauptungen denn beweisen lassen, ein Kfz-Haftpflichtversicherer wegen vorsätzlicher Verschleppung der Regulierung zu einem reinen Vermögensschaden verurteilt, wobei als Anspruchsgrundlage die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung gem § 1294 ABGB herangezogen wird. Das erscheint auf den ersten Blick ganz sachgerecht: Einzustehen hat allein der Kfz-Haftpflichtversicherer, nicht aber der VersN. Es unterbleibt eine Begrenzung auf die Deckungssumme, weil es ja um ein eigenes schuldhaftes Verhalten des Kfz-Haftpflichtversicherers geht. Und schließlich ergibt sich auch noch die Rechtsfolge, dass der Kl mit seinem Feststellungsbegehren durchdringt, weil die Rechtskraft des FeststellungsU nach dem U des Vorprozesses, bei dem lediglich das Verhalten des VersN zu beurteilen war, einen anderen Sachverhalt zum Inhalt hatte.

Abgestützt wird das Ergebnis durch Hinweis auf die in der deutschen Rsp üblichen Strafzuschläge beim Schmerzensgeld wegen vorsätzlicher Verschleppung der Regulierung. Abgesehen davon, dass deren sachliche Berechtigung durchaus umstritten ist, jedenfalls wenn dem kein weiterer messbarer Schaden auf Seite des Verletzten gegenübersteht, wobei die Messung von Schmerzen stets mit besonderen Unwägbarkeiten verknüpft ist, steht in solchen Konstellationen fest, dass es sich um die Ersatzfähigkeit eines Schadens der **gleichen Kategorie** handelt. Das Schmerzensgeld bei Beeinträchtigung der körperlichen Integrität wird ein wenig – oder auch beträchtlich – aufgefettet; in der konkreten OGH-E wird das Ergebnis indes damit abgestützt, dass in solchen Fällen der Kfz-Haftpflichtversicherer für einen **reinen Vermögensschaden** zu haften habe.

Das allerdings nur bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung; und diese Hürde wird nicht leicht zu nehmen sein. Der Geschädigte hat dabei zumindest dolus eventualis nachzuweisen, dass es nämlich der Kfz-Haftpflichtversicherer für möglich hielt, dass infolge der Versagung der Begleichung berechtigter Ansprüche der Geschädigte in die Lage kommen werde, seinen Betrieb aufzugeben, dadurch einen Folgeschaden erleiden werde und er das in Kauf nahm. Gelingt dieser Nachweis, dann sollten die vom OGH angenommenen Rechtsfolgen nicht bloß gegenüber einem Kfz-Haftpflichtversicherer gelten, sondern gegenüber **jedem Haftpflichtversicherer**, mag er auch nicht direkt in Anspruch genommen werden können. Es geht bei der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung um ein eigenes deliktisches Verhalten, das nicht davon abhängig sein sollte, ob der Geschädigte gegen den Haftpflichtversicherer unmittelbar vorgehen kann oder nur im Umweg der Pfändung des Deckungsanspruchs des VersN. →



3. Was bleibt ohne Vorliegen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung?

a. Besonderheit der freiwilligen Höherversicherung

Die Untergerichte wie auch der OGH haben sich mit der Frage der sachlichen Kongruenz der Versehrtenrente in Bezug auf den Pensionsdifferenzschaden befasst. Während das ErstG die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung herausgenommen hat, hat das BerG bei sämtlichen Leistungen die sachliche Kongruenz bejaht, weil es sich auch insoweit um Pflichtleistungen handle. Deshalb finde eine Legalzession nach § 332 ASVG statt, mit der Folge, dass der Verletzte insoweit nicht aktivlegitimiert sei. Der OGH ist dem gefolgt.

Zunächst stützt man in der Tat, dass die Gegenleistung einer freiwilligen Höherversicherung ausschließlich dem Schädiger und der hinter ihm stehenden Kfz-Haftpflichtversicherung zugute kommen soll. „Absurd“, wie der Kl meint, ist ein solches Ergebnis freilich nicht. Es ist dies vielmehr die Folge bei Abschluss einer Schadensversicherung. Bei einer Kfz-Kaskoversicherung wäre das nicht anders. Es gibt Konstellationen, bei denen der Geschädigte – bei der Kaskoversicherung wie auch bei einer freiwilligen Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung – keinen Vorteil zieht, weil der Schadenersatzanspruch im Weg der Legalzession auf den Versicherer übergeht. Hoffentlich hatte sich diese Entlastung des leistungspflichtigen Versicherers beim Tarif der Prämie ausgewirkt.

Hätte der Verletzte eine **private Unfallversicherung** abgeschlossen, die in der Form einer **Summenversicherung** ausgestaltet gewesen wäre, hätte er kumulieren können. Das bedeutet, er hätte sich die Versicherungsleistung nicht auf den Schadenersatz anrechnen lassen müssen. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Anrechnung der Gegenleistung aus der freiwilligen Höherversicherung bei der gesetzlichen Unfallversicherung schlussendlich nicht davon abhängig sein kann, ob es sich um eine Pflichtleistung oder eine an das Ermessen gebundene freiwillige Leistung handelt. Ausschlaggebend ist allein die Qualifikation als Schadensversicherung.

b. Volle sachliche Kongruenz der Versehrtenrente in Bezug auf den Erwerbsschaden

Der Kl hatte vorgebracht, dass die Versehrtenrente nicht nur das Ziel verfolge, Erwerbseinbußen auszugleichen. Darüber hinaus diene sie dazu, den Mehrbedarf des Verletzten abzugelten und seine stark verminderte Lebensqualität auszugleichen. Eine Auseinandersetzung damit unterblieb. Für eine solche Sichtweise könnte immerhin ein Indiz sein, dass die Versehrtenrente nicht bloß bis zum gesetzlichen Pensionseintrittsalter zusteht, sondern darüber hinaus. Wenn eine verletzte Person typischerweise ab einem bestimmten Alter nicht mehr im – beruflichen – Erwerbsleben steht, die Versehrtenrente aber weiter gezahlt wird, könnte man daraus schließen, dass mit dieser Leistung – jedenfalls nach Erreichen des Regelpensionsalters, aber womöglich auch schon davor – auch andere Schäden abgegolten werden sollen, die im

Zivilrecht unter die Kategorie der vermehrten Bedürfnisse fallen. Sollte das der Fall sein, wäre darüber nachzudenken, ob die gesamte Versehrtenrente mit dem Erwerbsschaden zu verrechnen ist; oder aber, weil es auch andere sachlich kongruente Ansprüche gibt, bloß eine Verrechnung zum Teil zu erfolgen hat – wenn man gar keine anderen Anhaltspunkte hat, im Verhältnis 50 : 50.

4. Zuspruch des Pensionsdifferenzschadens nur bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung durch den Kfz-Haftpflichtversicherer?

Der OGH hat das Klagebegehren darauf beschränkt, dass der Geschädigte den Kfz-Haftpflichtversicherer bloß wegen dessen eigenen schuldhaften Verhaltens im Zug der Regulierung in Anspruch genommen hat. Es bestehen durchaus Zweifel, dass der Kl sein Begehren **ausschließlich** darauf beschränken wollte. Die Vorinstanzen haben das jedenfalls anders verstanden.

ME lässt sich der Zuspruch des Pensionsdifferenzschadens viel zwangloser begründen: Wäre der Geschädigte nicht verletzt worden, hätte er bis zum Erreichen der Altersgrenze gearbeitet und die volle Alterspension erwirtschaftet. Trotz seiner 70%-igen Erwerbsminderung hätte der Verletzte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs gearbeitet und die Versehrtenrente bezogen, wenn nicht in der Folge besondere Umstände dazu gekommen wären, wie etwa die zögerliche Regulierung. Dass ein Kfz-Haftpflichtversicherer aber zögerlich reguliert und eine zu 70% in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Person dann ihren Betrieb aufgibt und in Frühpension geht, ist aber eine durchaus **adäquate** Folge. Nur wenn es sich um ein durch das Schadensereignis nicht herausgefordertes selbständiges Ereignis handelt, erfolgt ein Ausschluss der Einstandspflicht des Schädigers nach besonderen Zurechnungsregeln. Die – auch penetrante – Säumnis des Kfz-Haftpflichtversicherers mit der Begleichung berechtigter Forderungen wird man aber mE nicht als solchen Zurechnungsausschluss ansehen können. Hätte der Anwalt in Bezug auf das Fehlverhalten des Kfz-Haftpflichtversicherers weniger dick aufgetragen und sich allein auf die Ersatzfähigkeit des adäquaten Folgeschadens berufen, wäre er nicht in die Sackgasse des Erfordernisses des Nachweises einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung geraten.

5. Die Besonderheit des Ersatzes eines reinen Vermögensschadens

Auch wenn das in der OGH-E so deutlich nicht zum Ausdruck gebracht wird, mag ein ganz anderer Grund dafür ausschlaggebend sein, dass der Zuspruch des Pensionsdifferenzschadens nicht auf die akzessorische Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers für einen Anspruch des Verletzten auf Ersatz eines adäquaten Folgeschadens gestützt wird. Der OGH betont, dass bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung der Verletzte den Pensionsdifferenzschaden ersetzt verlangen kann, ohne sich die Versehrtenrente als sachlich kongruente Leistung anrechnen zu müssen. Das ist insoweit stimmig, als der Haftpflichtversicherer dann zu behandeln ist wie ein



Schuldner, der dem Gläubiger aus einem ganz anderen Grund einstandspflichtig ist. Die Haftung des Kfz-Haftpflichtversicherers ist vergleichbar mit der eines Schuldners, der mit seiner Leistung schuldhaft in Verzug gerät und deshalb für den Folgeschaden einzustehen hat. Es muss etwa so mancher Unternehmer Insolvenz anmelden, weil sein Schuldner nicht pünktlich gezahlt hat. In Bezug auf diesen von einem solchen Schuldner zu ersetzenden reinen Vermögensschaden ist die Sozialversicherungsleistung gewiss nicht sachlich kongruent.

Wie verhält es sich aber nun damit, dass der Verletzte den Kfz-Haftpflichtversicherer – nach der hier vertretenen Ansicht – aus zwei Gründen in Anspruch nehmen kann, nämlich wegen eines akzessorischen Anspruchs gegen den VersN bei Vorliegen eines adäquaten Folgeschadens sowie wegen eines eigenen Fehlverhaltens des Kfz-Haftpflichtversicherers, nämlich der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung infolge der vorsätzlichen Verschleppung der Regulierung? Im Ausgangspunkt könnte man darauf verweisen, dass der inhaltlich auf den gleichen Inhalt gerichtete Anspruch sich dann eben auf zwei Anspruchsgrundlagen stützen lässt, wobei der Geschädigte wählen kann, auf welche er sich stützt. Bei Nachweis der vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung ist diese Anspruchsgrundlage für den Verletzten vorteilhafter, weil darauf die Versehrtenrente nicht anzurechnen ist. Womöglich war es dem OGH deshalb ein so großes Anliegen, das Klagebegehren nur in der Weise zu verstehen.

Im konkreten Sachverhalt gibt es freilich eine letzte Hürde, die kaum zu nehmen sein wird. Bejaht man einen Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger und damit auch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer wegen eines adäquaten Folgeschadens, dann geht dieser Anspruch im Unfallzeitpunkt im Weg des § 332 ASVG auf den SozVersTr über, sodass der Verletzte über den inhaltsgleichen Anspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer gerade nicht mehr disponieren kann. Ob der Verletzte sein Begehren darauf gestützt hat oder nicht, darauf kann es im konkreten Sachverhalt nicht entscheidend ankommen. Für viele andere Konstellationen ist es aber bedeutsam, dass der OGH hier erstmals eine eigene Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers für durch eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung bei Verschleppung der Regulierung hervorgerufene reine Vermögensschäden anerkannt hat.

6. Die Nachteile der späteren Geltendmachung des Pensionsdifferenzschadens

Der Geschädigte hat bei einer frühzeitigen Alterspension das Wahlrecht, vom Schädiger die Pensionsbeiträge zu verlangen, die er während des aktiven Erwerbslebens eingezahlt hätte, damit er wie bei Pensionsantritt mit Vollendung des 65. Lebensjahrs keine Einbußen hinnehmen muss. Oder aber er kann zuwarten, bis sich ein konkreter Schaden nach Pensionseintritt zeigt oder auch nicht. Welche Komplikationen bei Beschreiten des letzteren Wegs verbunden sind,

zeigt der Sachverhalt der E durchaus eindrucksvoll. Der deutsche Gesetzgeber bewahrt den Geschädigten vor solchen Unwägbarkeiten, indem gem § 119 SGB X dem gesetzlichen Rentenversicherer ein eigener Regressanspruch eingeräumt wird. Dieser sorgt dafür, dass der Haftpflichtige Rentenbeiträge in der Höhe leisten muss, als ob der Verletzte noch im aktiven Erwerbsleben stünde. Der Verletzte erhält dann ab dem 65. Lebensjahr eine Altersrente in ungekürztem Ausmaß.

Die spätere Geltendmachung des konkreten Schadens liegt allein im Interesse des Ersatzpflichtigen bzw des hinter ihm stehenden Kfz-Haftpflichtversicherers; und das aus mehreren Gründen. Wenn der Verletzte nämlich vor dem regulären Pensionseintrittsalter verstirbt, entfällt die diesbezügliche Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch solche Verletzte womöglich länger leben, als es dem Durchschnittsalter entspricht. Das trifft zwar zu; der Versicherer hat freilich stets die Möglichkeit, eine Rückversicherung vorzunehmen.

Für die sofortige Geltendmachung des Beitragschadens sprechen aber weitere Argumente: Während des voraussichtlichen aktiven Erwerbslebens ist der vom Schädiger zu tragende Erwerbsschaden jedenfalls bei schweren Verletzungen größer als die Versehrtenrente. Der Geschädigte kann die Pensionsbeiträge vom Schädiger zusätzlich verlangen. Nach Erreichen des 65. Lebensjahrs bleibt dann womöglich kein weiterer Erwerbsschaden, weil der Verletzte auch ohne die Verletzung nicht beruflich erwerbstätig gewesen wäre und keine Haushaltsdienstleistungen erbracht hätte. Die Versehrtenrente kann er dann – mangels in dieser Phase zu erbringender sachlich kongruenter Schadenersatzleistungen – zusätzlich verlangen, während bei Geltendmachung des konkreten Pensionsdifferenzschadens eine Verrechnung mit der Versehrtenrente erfolgt, was zu einer Schlechterstellung des Geschädigten führt.

Hat der Verletzte Angehörige, in erster Linie einen Ehepartner, so ergibt sich ein unterschiedliches sozialrechtliches Versorgungsniveau, je nachdem, ob er sich für den Ersatz der Rentenbeiträge wie bei aktiver Erwerbstätigkeit oder die spätere Geltendmachung des konkreten Rentenschadens entscheidet. Stirbt nämlich der Geschädigte – unabhängig von der ihm vom Schädiger zugefügten Verletzung – nach Pensionseintritt, ist das sozialrechtliche Niveau der Hinterbliebenenversorgung von seiner Altersrente abhängig. Hat sich der Verletzte für den Ersatz der Rentenversicherungsbeiträge entschieden, erhält der jeweils anspruchsberechtigte Hinterbliebene eine viel höhere Leistung, als wenn die geringere Frühpension die maßgebliche Bemessungsgrundlage ist. Und vom Schädiger ist im letzteren Fall dann auch nichts zu holen, weil dessen Einstandspflicht gegenüber den gesetzlichen Unterhaltsgläubigern nur auf den Fall der Tötung beschränkt ist. Zu verantworten hat der Schädiger aber lediglich die Verletzung und nicht die Tötung. →



7. Die Verjährung

Die beschriebenen Rechtsfolgen allein sind schon Grund genug, dass mit der Geltendmachung der offenen Beiträge nicht zugewartet werden soll. Die verjährungsrechtliche Dimension, die der OGH freilich in concreto zu Recht zugunsten des Geschädigten entschieden hat, sind eine weitere Belegstelle.

Verdienstentgangsansprüche unter Einschluss des Pensionsdifferenzschadens sind Rentenansprüche, die als wiederkehrende Ansprüche der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1480 ABGB unterliegen. Wie kam der Geschädigte in concreto zu seinem Geld? Er musste jeweils erkunden, wie hoch seine reguläre Alterspension wäre. Diese musste er mit dem tatsächlichen Zufluss vergleichen. Die Differenz konnte er sodann geltend machen. Wenn er den sich daraus ergebenden Betrag dann erhalten hatte, war die Regulierung aber noch nicht abgeschlossen. Vielmehr musste er diese Differenz der Einkommenssteuer unterwerfen; und diese war abermals vom Schädiger zu begleichen. Dass der Ersatz der Einkommenssteuer seinerseits der Einkommenssteuer unterliegt, ist nur eine „winzigkleine“ zusätzliche Hürde.

Es stellt sich nun die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Verjährung für einen solchen Anspruch zu laufen beginnt. Für den Pensionsdifferenzschaden wohl frühestens ab der Auskunft über die reguläre Alterspension. Wie ist es aber mit der Steuerdifferenz? Mit Entstehen des Anspruchs, meinte das BerG, sofern nichts Unge-

wöhnliches in der Folge passiert ist. Der OGH ist erfreulicherweise großzügiger und lässt die Verjährungsfrist erst mit Zugang des Steuerbescheids laufen. Sein Verweis auf die jahrelange derartige Gepflogenheit mag sich auf die Behandlung der Einkommenssteuer bezogen haben; in der E selbst ist nur von der Vorlage der Bescheinigung der Kammer der gewerbl Wirtschaft die Rede, wieviel im abgelaufenen Jahr die reguläre Alterspension ausgemacht hätte.

Ist nun beim Beginn des Verjährungslaufs zwischen dem Pensionsdifferenzschaden und der darauf entfallenden ESt zu unterscheiden? Streng genommen müsste das so sein. Eine großzügige Rsp würde aber insoweit ein Gesamtpaket schnüren und den Verjährungslauf für den gesamten Anspruch erst zu dem Zeitpunkt annehmen, zu dem feststeht, wie viel der Verletzte wirklich verlangen muss, damit ihm das netto Geschuldete verbleibt. Diese Detailfrage war freilich vom OGH so genau nicht zu erörtern.

8. Einfluss der Geltendmachung des Regresses

Uneingeschränkt ist dem OGH dabei zu folgen, dass die Frage der Anrechnung einer sachlich kongruenten Sozialleistung auf den Erwerbsschaden nicht davon abhängig sein kann, ob der SozVersTr sein Regressrecht gegenüber dem Ersatzpflichtigen ausübt.

Christian Huber, RWTH Aachen



ZVR 2007/5

§ 228 ZPO

OGH 20. 4. 2006,
4 Ob 46/06 b
(OLG Wien
24. 11. 2005,
1 R 218/05 v;
HG Wien
22. 8. 2005,
31 Cg 35/04 p)

→ Feststellungsbegehren bei Unwahrscheinlichkeit künftiger Schäden

§ 228 ZPO

Ein Interesse auf Feststellung der Haftung des Bekl für künftige Schäden ist auch dann zu bejahen, wenn künftige Schäden (bloß) nicht zu erwarten

Sachverhalt:

Die damals 11-jährige Kl wurde am 3. 10. 2003 bei Benützung ihres von der Bekl importierten Trittrollers aufgrund eines Konstruktionsfehlers der Lenkstange verletzt. Sie beehrte von der Bekl Schmerzensgeld und die Feststellung, dass die Bekl für „sämtliche unfallkausalere Folgen“ hafte. Nach dem GA sind Spät- oder Dauerfolgen des Unfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

[Verfahrensgang]

Das ErstG stellte fest, dass aus medizinischer Sicht keine Hinweise für Spätfolgen vorliegen. Es gab dem Zahlungsbegehren teilweise Folge und wies das Mehr- und das Feststellungsbegehren ab.

Das BerG bestätigte dieses U in seinem abweisenden Ausspruch über das Leistungsbegehren, gab aber dem Feststellungsbegehren teilweise (Haftung für sämtliche zukünftige unfallkausalere Folgen des Vorfalls) statt. Die

oRev ließ das BerG zur Klärung der Frage zu, ob es für die Bejahung des Feststellungsinteresses ausreiche,

sind oder mit solchen nicht zu rechnen ist. Es ist aber zu verneinen, wenn Spätfolgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

wenn Spätfolgen zwar mit einer der Gewissheit nahen Wahrscheinlichkeit nicht eintreten würden, jedoch nicht auszuschließen seien, oder ob das Feststellungsbegehren abzuweisen sei, wenn Spätfolgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen seien. Aufgrund der wechselseitigen Standpunkte sei es unstrittig, dass der Eintritt von Spätfolgen zwar nicht mit Sicherheit, allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterbleiben wird. Für die Verneinung des Feststellungsinteresses bedürfe es jedoch der Gewissheit, dass es zu keinen Folgeschäden kommen werde. Solange – wie im Anlassfall – auch nur die geringste Möglichkeit bestehe, dass dasselbe Rechtsverhältnis aufgrund von Spätfolgen wieder strittig werde, sei es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der E-Richtigkeit nicht zu rechtfertigen, wenn der Kl nach Verstreichen eines langen Zeitraums seinen Anspruch nur deshalb auch dem Grund nach neuerlich unter Beweis stellen müsse, weil seinerzeit Spätfolgen nicht gesichert, sondern lediglich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen gewesen seien.

Der OGH wies die Rev der beklP zurück.

Fortführung der Rsp zum Feststellungsbegehren bei künftig nicht zu erwartenden Schäden.

